

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 64 (1919)

**Heft:** 49

**Anhang:** Der Thurgauer Beobachter : Mitteilungen der Sektion Thurgau des Schweiz. Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 6. Dezember 1919, Nr. 1

**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER THURGAUER BEOBACHTER

MITTEILUNGEN DER SEKTION THURGAU DES SCHWEIZ. LEHRERVEREINS

BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG — ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE

NEUE FOLGE

Nr. 1

6. DEZEMBER 1919

INHALT: Thurgauische Lehrerstiftung. — Zur Statutenrevision der Thurgauischen Lehrerstiftung. — Thomas Scherr im Thurgau. — Thurgau. — Kurze Mitteilungen. — Aufklärung betr. ausserordentliche Beitragsteilungen an die Sektion.

## Thurgauische Lehrerstiftung.

Wenn schon vor dem Weltkriege die Wünsche nach vermehrten Leistungen unserer Stiftung nicht verstummen wollten, so ist bei den seither eingetretenen Verhältnissen eine vermehrte Hilfe für unsere alten und invaliden Lehrer, für die Witwen und Waisen zur unumgänglichen Notwendigkeit geworden. Dass dies bei dem einseitigen starren Deckungskapitalverfahren nicht in hinreichendem Masse möglich sei, ohne an die Mitglieder unerschwingliche Anforderungen zu stellen, ist uns zur Genüge vorgerechnet worden. Es musste also ein anderer Weg gesucht werden.

Fast gleichzeitig sind nun den Mitgliedern die gedruckten Vorschläge der Bezirkskonferenz Arbon und ein von der Verwaltungskommission aufgestellter Statuten-Entwurf zugestellt worden. Die neuen Statuten werden nun in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt werden, um so mehr, als ein grosser Teil der Arboner Anregungen darin verwirklicht ist. Wo sich noch Gegensätze finden, wird eine allseitige sachliche Aufklärung und Beratung zum Ziele führen.

Eine kurze Zusammenstellung der Leistungen unserer Lehrerstiftung nach den neuen Statuten dürfte zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen willkommen sein,

Die Invalidenrente beginnt im 26. Altersjahr mit 400 Fr., steigt bis zum 32. Altersjahr jährlich um 60 Fr. auf 760 Fr., von da bis zum 54. Altersjahr mit jährlich 40 Fr. auf 1640 Fr., im 55. Altersjahr auf 1700 Fr., vom 56. bis 61. Altersjahr mit jährlich 50 Fr. auf das Maximum von 2000 Fr. an.

Die Rente der Witwen, die jünger sind als 26 Jahre, beträgt 200 Fr.; im 26. Altersjahr beträgt sie 240 Fr., steigt 6 Jahre um je 36 Fr. bis auf 456 Fr., 22 Jahre um je 24 Fr. auf 984 Fr., im 55. Altersjahr auf 1020 Fr., vom 56. bis 61. Altersjahr um je 30 Fr. auf 1200 Fr.

Die Altersrente beträgt vom 65. Altersjahr an 2000 Fr. Die Lehrerin kann schon nach zurückgelegtem 56. Altersjahr eine Altersrente beanspruchen. Die Höhe derselben ist gleich der Invalidenrente des Lehrers im gleichen Alter.

Stirbt ein Mitglied, so erhält die Witwe eine Rente nach der aufgestellten Skala, ausserdem jedes Kind bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr eine Rente von 200 Fr. Vollwaisen erhalten eine jährliche Rente von 300 Fr. Die Renten werden vierteljährlich ausbezahlt.

Die Mitglieder bezahlen an regelmässigen Jahresbeiträgen eine Grundtaxe von 50—60 Fr. (Kategorien A und B), dazu 5% der Dienstalterszulagen. Verweigert eine Gemeinde den Beitrag von 50 Fr. für jede Lehrstelle, so haben die betreffenden Mitglieder hiefür aufzukommen. Das Maximum eines Jahresbeitrages stellt sich also auf  $60 + 50 + 50 = 160$  Fr.

Da die Bezirkskonferenz Arbon in einer ausserordentlichen Versammlung neuerdings Stellung nimmt zu dem Statutenentwurf, so darf wohl von der Veröffentlichung ihrer früheren Anregungen und Anträge vorläufig Umgang genommen werden. In erster Linie soll nun dem Quästor der Stiftung das Wort zur näheren Begründung der Statutenrevision erteilt werden.

□ □ □

## Zur Statutenrevision der Thurg. Lehrerstiftung.

Die Thurgauische Lehrerstiftung, deren Vermögen am 1. Januar 1919 1,185,000 Fr. betrug, hatte bis jetzt das Deckungskapitalverfahren. Um grössere Leistungen verabfolgen zu können, beschloss die Verwaltungskommission einstimmig, anlässlich der gegenwärtig im Gange befindlichen Statutenrevision der Generalversammlung ein vom Quästor ausgearbeitetes gemischtes Deckungssystem vorzuschlagen.

Das Gesamtvermögen wird auf zwei Fonds verteilt: den Rentenfonds und den Betriebsfonds. In den Rentenfonds werden aus dem Betriebsfonds alle bestehenden und zukünftigen Invaliden-, Witwen- und Altersrenten nach einem versicherungstechnischen Tarif eingekauft. Diese Einkäufe und 3½% Zins bilden seine Einnahmen. Er hat alle Renten zu bestreiten. Durch ihn sind alle Renten sichergestellt.

Der Betriebsfonds soll jederzeit imstande sein, mindestens die persönlichen Einzahlungen der Mitglieder ohne Zins zurückzuzahlen und überdies soll er in den nächsten 10 Jahren durchschnittlich nicht unter seinen jetzigen Bestand zurückgehen.

### Finanzielle Begründung des neuen Systems.

Das Gesamtvermögen betrug am 1. Jan.	
1919 . . . . .	Fr. 1,185,000
Der Renteneinkauf der bestehenden Invaliden-, Witwen- und Altersrenten beträgt	
am 1. Jan. 1919 . . . . .	276,000
Somit ergibt sich ein Betriebsfonds von Fr. 909,000	
Die persönlichen Einzahlungen der Mitglieder belaufen sich auf . . . . .	347,000
Folglich resultiert noch ein Überschuss von Fr. 562,000	

Diese Zahlen ändern sich selbstverständlich mit 1. Jan. 1920 etwas. Wegen der Rentenerhöhung treten mehrere alte Mitglieder ganz bestimmt im Jahre 1920 zurück, die schon längst rentenberechtigt waren; es geht nun nicht wohl an, das neue Budget mit dem Einkauf ihrer Renten zu belasten, sondern es rechtfertigt sich, diese Einkäufe schon vor Beginn des neuen Systems zu vollziehen. Auch das Guthaben der Mitglieder wird etwas grösser sein. Wesentlich verschieden wird indessen die Höhe des Betriebsfonds nicht werden.

Das Jahresbudget des Betriebsfonds ist für die nächsten Jahre ungefähr folgendes:

### A. Einnahmen.

1. Staats- und Bundesbeiträge . . . . .	Fr. 50,000
2. Zinsen . . . . .	" 50,000
3. Bisherige Beiträge (persönliche und sog. Gemeinde-Beiträge) . . . . .	" 41,000
4. 10 Fr. (resp. 20 Fr.) Erhöhung der sog. Gemeinde-Beiträge . . . . .	" 5,000
5. 5% der Dienstalterszulagen . . . . .	" 16,000
Total Fr. 162,000	



*B. Ausgaben.*

1. Renteneinkäufe:	
a) für Invalid (4% von 200,000 Fr.) . .	Fr. 8,000
b) „ 4,2 Witwen, 53 Jahre alt, 960 Fr.	
Rente . . . . .	55,000
c) „ 3 Altersrentner, 65 Jahre alt, 2000	
Franken Rente . . . . .	54,000
2. Waisenrenten . . . . .	4,000
3. Einmalige Unterstützungen . . . . .	4,000
4. Rückvergütungen . . . . .	4,000
5. Temporäre Zulagen an die bisherigen	
Rentner und Rentnerinnen . . . . .	10,000
6. Verwaltung und Verschiedenes . . . . .	4,000
	<hr/>
	Fr. 143,000

*C. Bilanz.*

Einnahmen . . . . .	Fr. 162,000
Ausgaben . . . . .	„ 143,000
Mehreinnahmen	Fr. 19,000

*Bemerkungen zu obigen Posten. A. Einnahmen.*

1. Staats- und Bundesbeiträge. § 16 des Besoldungsgesetzes bestimmt, dass der Staat regelmässige, im kantonalen Voranschlag zu bestimmende Jahresbeiträge an die allgemeine Lehrerstiftung leiste. Die Höhe derselben richtet sich wohl selbstverständlich nach derjenigen der persönlichen Beiträge der Lehrer. Da diese in Zukunft jährlich 100 Fr. (resp. 110 Fr.) einzahlen, darf erwartet werden, dass der Staat jährlich inklusive Bundesbeitrag 50,000 Fr. beschliesse, damit die Parität möglichst gewahrt bleibt, die anlässlich der Beratung des Besoldungsgesetzes immer und immer betont worden ist. — 2. Zinsen. Die Zinsen des Betriebsfonds betragen ca. 45,000 Fr. Der Rentenfonds liefert ihm seinerseits anfänglich ca. 5000 Fr. Dieser Zinsenüberschuss zugunsten des Betriebsfonds wächst längere Zeit beständig. — 3. Die bisherigen Beiträge (persönliche und sogenannte Gemeindebeiträge) machten rund 41,000 Fr. aus. Dieser Betrag ändert sich in Zukunft nicht stark; er wird eher etwas steigen als sinken, da die Zahl der beitragsfreien Mitglieder kleiner sein wird und die Lehrerinnen höhere Beiträge leisten. — 4. Die neuen Beitragsleistungen belaufen sich auf ungefähr 16,000 Fr. Es werden für ca. 420 Lehrer jährlich 10 Fr. = 4200 Fr. und für ca. 60 Lehrerinnen je 20 Fr. = 1200 Fr. mehr Gemeindebeiträge einzahlt werden.

Die 5% der Dienstalterszulagen liefern ca. 15,900 Fr. (rund 16,000 Fr.)

*B. Ausgaben.* 1. Bis jetzt hatten wir seit 1887 alle zwei Jahre einen neuen Invaliden. Erwähnt sei, dass die meisten derselben nur kurze Zeit Nutzniessungen bezogen haben: sie starben meistens bald. Der Fixangestellte kann eben fast nicht invalid werden; er muss sich bis aufs äusserste wehren, das ganze Einkommen zu beziehen. Ein Geschäftsmann, ein Landwirt etc. kann den Betrieb trotz Invalidität weiterführen. Beim Fixangestellten hört mit der Invalidität aller Verdienst auf.

Recht unbestimmt ist alles, was mit der Invalidität unserer Mitglieder zusammenhängt: Zahl und Alter. Ich sage mir aber, dass vorläufig ein jährlicher Zins von 260,000 Fr. à 4% = 8000 Fr. zur Bestreitung der Invalidenunterstützung, genüge und der Rentenfonds ist stets so stark, dass die Renten selbst sichergestellt sind.

Genauer budgetieren lassen sich die Renteneinkäufe für die Witwen und Altersrentner.

Die Zahl der neuen Witwenrenten war seit 1887 total 134, somit durchschnittlich jährlich 4,2, und diejenige der neuen mit 65 Jahren rentenberechtigten Lehrer total 87, also jährlich 2,7. Es sind daher jedes Jahr 4,2 Witwen und rund 3 Altersrentner einzukaufen. Das Alter der letzteren ist 65, dasjenige der Witwen durchschnittlich 53 oder 54. Wenn man nämlich das Alter aller Witwen beim Tode des Ehegatten seit 1863 zusammenzählt und das Mittel berechnet, so erhält man 53, berücksichtigt man nur die

Witwen seit 1887, so ergibt sich die Zahl 54. Der Renteneinkauf mit 53 Jahren und 960 Fr. Rente (12,545 Fr.) ist aber fast derselbe wie für 54 Jahre und 984 Fr. Rente (12,526 Fr.).

109,000 Fr. durchschnittlicher jährlicher Renteneinkauf genügen vollständig in unserem Budget; ich glaube sogar, dass er ungefähr 10,000 Fr. niedriger angesetzt werden dürfte, sind doch in obigen Zahlen die Witwen der Kategorie C mitgezählt. Lässt man diese unberücksichtigt, was man ganz wohl tun könnte, so wäre die jährliche Anzahl der neuen Witwen kleiner. Auch andere Berechnungen bestätigen meine Behauptung.

Manche Mitglieder fragen sich wohl im Stillen, ob die Einkäufe für die Sicherstellung der Renten genügen. Ich habe in dieser Hinsicht eine Probe gemacht. Ich habe Berechnungen angestellt, welche Erfahrungen wir mit den seit 1863 verstorbenen Witwen und den seit 1887 dahingestiegenen Altersrentnern gemacht haben würden. Ich habe unter Zugrundelegung von 4% Zins die Gewinne und Verluste berechnet und ich konnte sowohl für die Witwen- als auch für die Altersrenten bescheidene Gewinnüberschüsse konstatieren.

Die übrigen Posten der Ausgaben veranlassen keine aufklärenden Bemerkungen. Es darf vielleicht einzig darauf hingewiesen werden, dass die Rückvergütungen etwas niedrig angesetzt sind, dafür werden aber die temporären Erhöhungen beständig kleiner.

Die Bilanz ergibt einen Überschuss von 19,000 Fr. Dieser sollte gleich dem Betrage sein, um den das Guthaben der Mitglieder an persönlichen Beiträgen im Rechnungsjahr netto wächst. Die bisherigen persönlichen Einzahlungen betrugen jährlich 23,000 Fr.; neu kommen hinzu die 5% der Dienstalterszulagen, ca. 16,000 Fr. Vom Bruttobetrag 23,000 + 16,000 Fr. müssen die Anteile der Austratenden, der Verstorbenen und der Rentner abgezogen werden. Ich schätze diesen Abzug auf ca. 10,000 Fr. Die Folge wäre also immerhin noch ein Defizit von ca. 10,000 Fr. Bedenkt man aber, dass der Rentenfonds rasch immer grössere Zinsenüberschüsse an den Betriebsfonds abgeben wird, so kann mit Bestimmtheit angenommen werden, das Defizit verschwinden bald.

Wie werden sich die beiden Fonds entwickeln? Der Betriebsfonds weist vielleicht kurze Zeit obenerwähnte Defizite auf; dann wird er kleine Überschüsse zeitigen, also ungefähr die gleiche Höhe beibehalten.

Der Rentenfonds erhält durchschnittlich jährlich 109,000 Fr. Renteneinkäufe; die Rentenauszahlungen sind anfänglich klein; daher erfolgt ein rasches Anwachsen des Vermögens. Nach ca. 20 Jahren reichen diese 109,000 Fr. nicht mehr für die Bestreitung der Renten, deren Höhe dann auf 120,000—140,000 Fr. angestiegen sein wird. Der Vermögensstand ist aber unterdessen so gross geworden, dass die Zinsen den Ausfall decken. Der Vermögenszuwachs wird natürlich immer kleiner, und der Fonds bleibt schliesslich ungefähr derselbe.

Nach meiner vollendeten Überzeugung wäre das Deckungskapitalverfahren für unsere Stiftung das richtigste Deckungssystem. Ich sehe aber ein, dass es unter den heutigen Zeitverhältnissen bei uns nicht mehr festzuhalten ist. Ich kann mich mit dem vorstehend erläuterten, von mir vorgeschlagenen Verfahren sehr wohl befreunden, indem es ja einerseits die Renten, andererseits mindestens die persönlichen Beiträge ohne Zins sicherstellt. Ich zweifle keinen Augenblick daran, dass die Mitglieder sozusagen einstimmig das neue gemischte System annehmen werden.

Zum Schluss sehe ich mich veranlasst, noch in aller Kürze zu dem Gutschen „Notwendigen Wort der Aufklärung“ Stellung zu nehmen.

Ich könnte auf eine Reihe Unrichtigkeiten hinweisen. Doch halte ich dafür, es sei, nachdem durch ein neues Deckungssystem eine allseitig befriedigende Lösung gefunden worden ist, besser, die Kontroverse werde nicht weiter fortgesetzt. Ich konstatiere nur, dass ich in meinem Schlussworte des letztjährigen Berichtes rein sachlich geschrieben habe. Herr Gut hat sich in seinen langen Aus-

einandersetzungen zu einigen persönlichen Ausfällen verleiten lassen. Dies bedauert nicht nur der Unterzeichneter, sondern mit ihm alle diejenigen, die mit den Verhältnissen durch und durch vertraut sind.

A. Thalmann.

#### Zum Statutenentwurf.

Der Entwurf, wie er von der Verwaltungskommission den Mitgliedern unserer Stiftung überreicht wurde, bringt ganz sicher sehr viel Neues und Gutes, das allseitige Anerkennung verdient. Doch dürften auch einzelne Bestimmungen als zu weitgehend nicht durchwegs Zustimmung finden. Es dürfte dies namentlich die Ausdehnung der Beitragsleistung bis zum 65. Altersjahr sein. Ohne weiteres sei zugegeben, dass den vermehrten Leistungen der Kasse auch vermehrte Einnahmen gegenüberstehen müssen, wenn die Solidität und Leistungsfähigkeit der Stiftung beibehalten werden will. Ob hiezu der vorgeschlagene Weg der einzgangbare sei, bleibe vorläufig unerörtert: zu bedenken möchte ich vor allem folgendes geben: Der Sektionsvorstand ist in den letzten Jahren wiederholt in den Fall gekommen, ungerecht angegriffenen Kollegen seinen Schutz angedeihen zu lassen. In fast allen Fällen, eine einzige Ausnahme abgesehen, war die Aktion von Erfolg gekrönt und in allen Fällen handelte es sich um Kollegen um die 60 Jahre herum. Wieviel leichter lässt sich für uns eine Abberufung verhindern, wenn wir einer Gemeinde die Zusicherung geben können, in ein bis zwei Jahren ist der Mann pensionsberechtigt, er wird zurücktreten, haben Sie noch so lange Geduld. Auch die schärfsten Gegner werden diesen Ausweg lieber sehen als eine zwangsweise Entfernung, die noch jedesmal Zwist in eine Gemeinde gebracht hat. Und wer hat ein Interesse an einer solchen Lösung? In erster Linie die betreffende Gemeinde und ihre Schule, der Staat, und nicht zuletzt der Lehrer selber, dem so wenigstens noch ein ehrenvoller Abgang beschieden ist. Der Entwurf lässt ja freilich den vorzeitigen Rücktritt zu, indem bei Beibringung eines Invaliditätsausweises die Rentenberechtigung mit 61 Jahren einsetzt. Aber eben, dieser Ausweis, er hat halt doch für manchen etwas Anstössiges, Abschreckendes. Da schleppt man sich lieber noch vier oder fünf Jahre durch, zum Schaden für sich selber, zum Ärger für die Gemeinde. Sollte es nicht möglich sein, das Recht zum Bezug der Rente ohne Vorbehalt auf das 60. Jahr festzusetzen? Der Ausfall, der dadurch der Kasse erwächst, liesse sich vielleicht dadurch kompensieren, dass wir sagen, wir zahlen statt der geforderten 5% der Dienstzulagen bis zu 10% und hören dann mit 60 Jahren auf. Vielleicht hätten dann auch die beiden Kategorien A und B keine Berechtigung mehr. Straub.

#### Thomas Scherr im Thurgau.

Unter diesem Titel ist aus der Feder von Hrn. Dr. Leutenegger, Seminarlehrer in Kreuzlingen, eine Arbeit erschienen, die es verdient, in Lehrerkreisen bekannt zu werden. Die Arbeit ist im 59. Heft der Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte, hsg. vom Historischen Verein des Kantons Thurgau, zur Veröffentlichung gelangt. Sie stellt das Ergebnis sehr gründlicher, zum Teil schwieriger und umständlicher Forschungen dar, denn der einst so vielgenannte Thomas Scherr ist merkwürdigerweise im Thurgau trotz seiner hohen Verdienste um Schule und Lehrerschaft sozusagen bei Lebzeiten schon vergessen worden. Seit seinem Tode im Jahre 1870 ist diese Vergessenheit so gross geworden, dass sogar Scherrbiographien und Doktorarbeiten merkwürdig kurz und unsicher über die Zeit hinweggehen, da dieser Schulmann im Thurgau gewohnt hat. Und doch hat diese Zeit mehr als zwanzig Jahre umfasst, und Scherr ist auf thurgauischem Boden gestorben. Sein Grab befindet sich auf dem Friedhof zu Tägerwilen; Scherr's Wohnsitz allerdings lag im Gebiet der Gemeinde Emmishofen.

Da auch unter der thurgauischen Lehrerschaft selbst der Name Scherr viel zu wenig bekannt ist, trotzdem es eine Zeit gab, wo dieser Mann im Schulwesen des Kantons

eine massgebende Rolle spielte, so verdient die Arbeit Dr. Leuteneggers gerade in Lehrerkreisen ungeteilte Aufmerksamkeit. Es findet sich darin des Interessanten aus den vierziger und namentlich fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts aus unserer Schulgeschichte solch eine Fülle, dass keiner das Buch unbefriedigt aus der Hand legen wird. Es wird sich auch zur Grundlage von Arbeiten für Schulvereine und Lehrervereinigungen eignen. Das Thema ist entschieden dankbarer als manch an den Haaren herbeigezogener Titel aus allen möglichen und unmöglichen Gebieten. Einige Andeutungen mögen dies beweisen:

Die Schilderung von Scherr's Aufenthalt im Thurgau gliedert sich in acht Abschnitte mit folgenden Überschriften: 1. Auf Urlaub in der untern Hochstrasse. 2. Auf der oberen Hochstrasse. 3. Im thurg. Verfassungsrat von 1849. 4. Vorübergehend ohne Amt. 5. Vorsitzender des Erziehungsrates. 6. Scherr und das Seminar. 7. Scherr's Lehrmittel im Thurgau. 8. Wieder frei von Amtssorgen. Lebensabend und Hinschied. Die Kapitel 5, 6, 7 bieten für die Lehrerschaft natürlich des Interessanten, zum Teil völlig Vergessenen am meisten. Dass es einmal (bis zur Verfassungsrevision von 1869) einen Erziehungsrat im Thurgau gegeben hat, also eine Institution, nach der heute wieder von mehr als einer Stimme gerufen wird, das wissen allerdings wohl die meisten Kollegen. Dass aber an der Spalte deses ben (eine Amtsduer lang freilich nur) Thomas Scherr gestanden, dürfte sehr vielen zum erstenmal gesagt werden. Dieses hohe Amt wurde sonst nur angesehenen, alteingesessenen Thurgauern anvertraut; es zeugt also die Wahl Scherr's von dem hohen Ansehen, das er im Kanton genoss, der ihm doch nie zur Heimat geworden ist wie Zürich. Wie gut er das Vertrauen rechtfertigte, zeigt die Tatsache, dass nie innerhalb drei Jahren vom Erziehungsrat solch ein vollgerüttelt Mass von Arbeit bewältigt wurde, wie in den drei Jahren von 1852—55 unter dem Vorsitz Scherr's. 1853 allein wurden über 800 Geschäfte erledigt. Welcher Art diese Geschäfte waren, davon nur einige Beispiele: Sicherstellung des Seminars durch ein Gesetz und Wahl eines neuen Direktors an Stelle von Wehrli, Entwurf und Einführung neuer Lehrmittel, Ausarbeitung des Unterrichtsgesetzes von 1853 und dessen Einführung, Einrichtung von Arbeitsschulen und Gewerbeschulen, Schaffung von Sekundarschulkreisen, Gründung neuer Sekundarschulen, Durchführung der mit Frühjahr 1854 beginnenden regelmässigen Sekundarlehrerprüfungen, Entwurf eines neuen Kantonschulgesetzes, Umgestaltung der landwirtschaftl. Schule, Neuordnung des Inspektoratswesens usw. Dass Scherr bei Durchführung all dieser vielen Neuerungen auf Widerstände stiess, ist sehr begreiflich; er stand auch im Rufe, dass er die Lehrer auf Kosten der Pfarrherren emporzuheben gedenke, und hatte aus diesem und andern Gründen die Geistlichkeit beider Konfessionen mehrheitlich gegen sich. Aber selbst die Lehrerschaft trat ihm im ganzen nie so nahe, wie vordem in der Zürcher Zeit die zürcherische. Dieser Umstand und Enttäuschungen anderer Art mögen ihn schon nach Ablauf der ersten Amtsduer zum Rücktritt von einem Posten veranlasst haben, den er nur mit schweren Bedenken angenommen hatte. Wir fragen uns heute, warum die Lehrerschaft nicht geschlossen für ihn eingestanden sein mag? Ein Faktor hiefür ist sicherlich die Seminarfrage gewesen, bzw. die Stellung Scherr's zum ersten thurg. Seminardirektor J. J. Wehrli. Daraüber gibt uns das sechste Kapitel der Leuteneggerschen Arbeit ausführlichen Aufschluss. Es erhellst daraus, dass die beiden damals unzweifelhaft grössten Schulmänner des Thurgaus zueinander in eher feindseligen als freundschaftlichen Beziehungen standen. Wenigstens gab Wehrli sofort nach der Wahl Scherr's an die leitende Stelle des thurg. Erziehungswesens seine Semission als Seminardirektor ein, und er wälzte in seinem Abschiedsschreiben die Verantwortlichkeit hiefür direkt auf Scherr. Immerhin besass Wehrli Seelengrösse genug, dem Wunsche des Erziehungsrates Rechnung zu tragen und noch bis zum Frühjahr 1853 zu bleiben. Was über die damaligen Seminarverhältnisse gesagt wird, wäre allein wert, dass die Arbeit von allen heute

amtenden thurg. Lehrern gelesen würde. Man kann daraus überaus wertvolle Parallelen mit der Gegenwart ziehen. Etwas eigentümlich muss uns vor allem berühren, dass nach übereinstimmendem Urteil der Wehrlijünger Bescheidenheit eines der obersten Prinzipien war, das ihnen gelehrt wurde, nicht ohne Grund, denn bis 1853 waren nur 86 Schulen im Thurgau, die über 400 Fr. Besoldung leisteten, seit 1853 waren es deren 234. Der Seminardirektor aber bezog 1000 fl. oder 2100 Fr. Fixum nebst freier Station und verschiedenen Nebeneinnahmen, so dass Scherr dessen Gesamteinkommen auf 5000 Fr. berechnete.

Bekannter noch als durch seine Tätigkeit im Erziehungs-  
rat wurde Scherr im Thurgau durch seine Schulbücher. Auch hier gibt Dr. Leutenegger eingehenden Aufschluss; sie erstrecken sich über den Unterricht in allen Primarklassen und schlossen nach oben ab mit dem Schweizer. Schul- und Hausfreund. Sie teilten das Schicksal so ziemlich aller neuen Lehrmittel; d. h. sie fanden trotz vieler unbestritten Vorzüge auch Anfechtung. 1880 wurden die Scherrschen Schulbücher der drei unteren Klassen verabschiedet und durch die Rüeggischen ersetzt. Für die oberen Klassen entwarf ein Lehrmittelausschuss mit Reb-  
samern an der Spitze die neuen Lehrmittel. Der Scherrsche „Schul- und Hausfreund“ erschien 1880 in umgeänderter Auflage mit dem Titel „Lehr- und Lesebuch für die thurg. Volksschulen 7.—9. Schuljahr. Revidierte Ausgabe von Scherrs Schul- und Hausfreund“. So erhielt er sich bis 1915. Dr. Leutenegger schliesst den Abschnitt über die Lehrmittel mit folgenden Worten: „Mehr als 50 Jahre trug demnach das Schulbuch für die oberste Stufe der thurg. Volksschule den Namen Scherr auf der Stirne. Jetzt lebt dieser nur noch in einem der Gedichte des „Lesebuches für die Oberklassen“ weiter; auch die neuen Lehrmittel der übrigen Klassen halten sein Andenken nur noch in bescheidener Weise aufrecht. Wenn es so fortgeht, wird die Erinnerung an Scherr im Thurgau völlig untergehen, und selbst die Schule wird den Mann vergessen, der sich ihrer einst so warm angenommen hatte. Dem ist vorzubeugen. Schon im Hinblick auf den Wert der Heimatgeschichte darf man nicht müssig zusehen, wie Scherrs Name von der Zeit verschlungen wird. Wenn es nicht angezeigt ist, wieder wie früher dem Schulbuch der obersten thurgauischen Primarklassen ein Lebensbild Scherrs einzuverleben, so sollte es doch möglich sein, in den Werken des verdienten Schulmannes Abschnitte zu finden, die sich für Aufnahme in ein Schullesebuch eignen.“

Wer die Arbeit „Thomas Scherr im Thurgau“ gelesen hat, wird sich dem Wunsche, es möchte diese um das Schulwesen des Thurgaus so hochverdiente Persönlichkeit der Vergessenheit entrissen werden, vollauf anschliessen. Nicht nur aus Gründen der Pietät hat die heutige Lehrerschaft alle Ursache, sich Thomas Scherrs dankbar zu erinnern, sondern er steht auch unter den nicht allzu zahlreichen Persönlichkeiten, die schon vor mehr als 60 Jahren mutvoll für eine äussere Besserstellung des Lehrers, entsprechend seiner verantwortungsvollen Aufgabe, eingestanden sind. Eine ganze Scherrbiographie hat ein junger Zürcher Gelehrter in Arbeit; wir sind auch im Thurgau darauf gespannt. Im Frühjahr 1920 sind es 50 Jahre seit dessen Tod. u.

**Thurgau.** Wirklich schöne Blüten treibt die schmähliche Ablehnung der beantragten Besoldungserhöhung in Steckborn. Nicht genug damit, dass man den dortigen Lehrern eine einigermassen ausreichende Besoldung vorenthält, ihnen nebst ihrem persönlichen Beitrag an die Lehrerstiftung auch denjenigen der Gemeinde aufbürdet; in einem von Unwahrheiten und Verleumdungen strotzenden Artikel im Boten vom Untersee, der leider durch teilweisen Abdruck in der „Thurg. Ztg.“ unverdiente Verbreitung gefunden hat, wird die dortige Lehrerschaft in niederträchtiger Weise in ihrer

Ehre angegriffen. Das ganze Vergehen besteht darin, dass einer der fünf Lehrer einen Arbeitergesangverein leitet, wie es ihm bei seiner Berufung nach Steckborn zur Verpflichtung gemacht wurde. Da wird nun von „vorzeitigem Schulabbruch am 1. Mai zum Empfang eines mit rotem Band dekorierten Genossen“, stark nach links tretender Politik der Lehrerschaft, sich krank stellen während des Generalstreiks (einer der Lehrer war damals an Grippe erkrankt) usw. gefabt. Tatsächlich haben sich die angefochtenen Lehrer politisch in keiner Weise bemerkbar gemacht. Aber selbst wenn diese Anschuldigungen nicht erfunden und unwahr wären, müsste die Lehrerschaft energisch dagegen Einsprache erheben, dass es dem Lehrer nicht wie jedem andern Bürger gestattet sein sollte, sich der politischen Partei anzuschliessen, zu der ihn seine Überzeugung hinweist. Die Zeiten politischer Knebelung sollten endgültig vorbei sein und auch das Vorurteil, dass es ein Makel sei, dieser oder jener Partei anzugehören. Der kantonale Lehrerverein steht mit seinem Rechtsschutz hinter den ungerecht angegriffenen Lehrern und erwartet, dass seine Massnahmen allseitige Unterstützung finden. -d-

**Kurze Mitteilungen.** 1. Die Besoldungsstatistik wird durch unsern Aktuar, Hrn. U. Straub in Andwil, weitergeführt. Auskunftsbegehren sind direkt an diese Stelle zu richten. 2. Einzahlungen für die Sektionskasse und den Hülfsfonds können kostenlos auf Postcheck-Konto VIII C 319 an das Quästorat in Bischofszell gemacht werden. 3. Die Kommission für die Schulausstellung in Weinfelden setzt sich zusammen aus den drei Mitgliedern des engern Sektionsvorstandes und den HH. Sekundarlehrer Dr. Wartenweiler, Lehrer Wenk und Lehrer Füleman in Weinfelden, unter Zuziehung des Initianten, Hrn. Sek.-Lehrer Müller in Kreuzlingen. Anmeldungen sind bis Ende Januar 1920 an den Sektionspräsidenten zu richten.

\* \* \*

**Aufklärung** betr. ausserordentliche Beitragsleistungen an die Sektion. Nachdem am 25. Nov. 1917 das Gesetz betr. Teuerungszulagen angenommen worden war, beschloss der Vorstand, zur Deckung der ausserordentlichen Ausgaben von allen Bezügern jener Zulagen einen ausserordentlichen Beitrag von 5 Fr. zu erheben. Es gingen 410 Beiträge ein. Somit muss angenommen werden, 77 Lehrer haben keine Teuerungszulagen bekommen. — In der Sektionsversammlung vom 24. April 1919 wurde beschlossen, jeden Lehrer zu einem ausserordentlichen Beitrag von 5 Fr. zu verhalten, weil alle in den Genuss erhöhter Dienstzulagen treten. Bis zum 25. Nov. a. c. haben 484 Lehrer bezahlt, darunter 12, die nicht oder nicht mehr im kantonalen Schuldienst stehen. 24 ausstehende Beiträge werden per Nachnahme eingezogen. Daneben bleibt der, von der Sektion am 30. Juni 1917 festgesetzte Jahresbeitrag von 3 Fr. zu Recht bestehen. Von demselben entfällt 1 Fr. in die Hülfskasse, 50 Cts. an den Festbesoldeten-Verband und der Rest in die Sektionskasse. Eine Erhöhung dieses ordentlichen Beitrages ist kaum mehr zu umgehen, da die Ausgaben beider Kassen seit 1915 stark zugenommen und Vermögensrückschläge bewirkt haben. Andere Sektionen (St. Gallen und Baselland) sind jüngst auf 7—10 Fr. gegangen. Tempora mutantur. Bis 1913 arbeitete unsere Geschäftsführung gratis. Seither haben aber die Geschäfte einen derartigen Umfang angenommen, dass die Funktionäre einigermassen entsprechend entschädigt werden mussten. Interventionen und Schutz angegriffener Lehrer werden immer häufiger verlangt, so dass in Zukunft die Aufgabe der Sektionspräsidenten weder leichter noch angenehmer wird. *Osterwalder.*

